

# Mehr als Bürgerbilddaten aus Einsen und Nullen

Ein Beitrag zur Diskussion über Rechtmäßigkeit und Nutzen der Videoüberwachung in unserer digitalisierten Gesellschaft

Von Michael Gwozdek

**Fragwürdige Mitarbeitervideos, spektakuläre Banküberfälle und Terrorwarnungen lösen immer wieder hitzige Diskussionen über Rechtmäßigkeit und Nutzen der Videoüberwachung aus. Dabei sehen die pro Video eingestellten Politgrößen in öffentlichen Auseinandersetzungen gerne sowohl über die technischen Grenzen der Systeme als auch über die leeren Kassen von Ländern und Kommunen hinweg. In diesem Zusammenhang wird die flächendeckende Videoüberwachung sogar als legitimes Mittel zur präventiven Verbrechensbekämpfung propagiert.**



*„Mach's mit“ – nämlich Videoüberwachung mit Datenschutz! Doch ob Kriminalitäts- oder Geburtenkontrolle – die Vorbehalte gegenüber Verhütungsmöglichkeiten haben immer auch einen ideologischen Charakter.*

Dabei denken die Befürworter vermutlich nicht an die lückenlose Videoerfassung der Bundesrepublik, sondern haben bestenfalls strategisch wichtige Objekte wie Flughäfen, Botschaften, innerstädtische Bereiche oder Bahnhöfe im Sinn. Aber selbst dann und unter der Voraussetzung, wir würden in Deutschland Millionen Videoüberwachungskameras installie-

ren, wären die Gesetzeshüter mit diesen Maßnahmen nicht einmal ansatzweise in der Lage, Hooligans, Demonstranten, Ladendiebe, Bankräuber und Terroristen rechtzeitig und zweifelsfrei an jedem Ort und zu jeder Zeit als solche zu erkennen, um so potenzielle Gefahren sicher abzuwenden oder gar terroristische Angriffe flächendeckend zu vermeiden.

## Lächerlich

Die oft zitierte Totalüberwachung und die geschürte Angst, der Staat könnte rechtschaffende Bürger auf Schritt und Tritt beobachten, erscheint lächerlich, wenn man die unumstößlichen optischen und physikalischen Gesetze der Videotechnik berücksichtigt. Man muss kein Mathematikgenie sein, um auszurechnen, dass allein für den Flughafen Frankfurt am Main mit stolzen 21 Quadratkilometern zigtausende Kameras erforderlich wären, um Personen oder gefährliche Objekte sicher und zweifelsfrei an jeder beliebigen Stelle des Geländes detektieren zu können. Auch der Wunsch nach einer automatischen und verlässlichen Personenidentifizierung anhand von Videosequenzen und global zugänglichen Videodatenbanken scheint bis heute absurd, wenn man die gigantische Bilderflut, die Fallstricke von Megapixel-Auflösung, die oft mangelhafte Detailerkennbarkeit und nicht zuletzt die fehlende technische Infrastruktur zum herstellerübergreifenden Austausch von Bildinformationen bedenkt.

In der Praxis sind es oft die aufgezeichneten Bilder, die im Anschluss an eine Tat zu Ermittlungszwecken ausgewertet werden. Schon die Suche nach der entscheidenden Bildsequenz stellt selbst für das kriminalistisch geschulte Auge eine Herausforderung dar. Studien belegen, dass die meisten Bediener mit der qualifizierten Bildbewertung hoffnungslos überfordert sind, weil ihnen einfach

der polizeilich geschulte Blick fehlt. Die Visionäre verweisen dann gerne auf die Technik, doch bis heute stehen keine ausgereiften Videoanalyseverfahren zur Verfügung, um in „yottabyte“ großen Bildarchiven oder in der Flut von Livebildern verdächtige Personen aus der Masse unbekannter Menschen aufzuspüren.

## Unliebsam

Ungeachtet dessen haben die Videogegner schon beim Anblick einer Kamera das große „P“ im Auge, denn sie befürchten den hemmungslosen Missbrauch und damit die Verletzung von Persönlichkeitsrechten rechtschaffender Staatsbürger. Da man allem Anschein nach nicht gänzlich auf den Einsatz von Videotechnik verzichten kann, hat man dem „Datenschutz“ die unliebsame Aufgabe anvertraut, die zu Einsen und Nullen geschrumpften Bürgerbilddaten vor unrechtmäßigem Gebrauch zu schützen.

Auf den ersten Blick ist der Begriff „Datenschutz“ ein wenig irreführend, denn genaugenommen sollen ja die „Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung“ und nicht die abstrahierten Daten selbst geschützt werden. In das Schutzprogramm fallen übrigens nur natürliche Personen, wodurch nach deutscher Rechtsprechung Randgruppen wie juristische Personen, Föten und Verstorbene ohne Wenn und Aber ausgeschlossen sind. Damit steht es jedem frei, von „unnatürlichen“ Personen ganz nach Belieben (Video-)Daten zu erfassen. In Anbetracht von Geburtenrückgang, steigender Lebenserwartung und man-



*Unser Autor Michael Gwozdek ist Geschäftsführer der HeiTel Digital Video GmbH ([www.heitel.com](http://www.heitel.com)), die sich auf die digitale Bildfernübertragung, kombiniert mit digitaler Bildaufzeichnung, sowie intelligente Videoempfangskonzepte für den Markt der Videofernübertragung spezialisiert hat.*



*Eingedrungen, aufgezeichnet, erwischt, überführt – moderne Videoüberwachungslösungen, etwa von HeiTel, sind ein probates Mittel der Kriminalitätsbekämpfung.*

gelndem öffentlichen Interesse an Nichtgeborenen oder Verstorbenen ist es somit ganz „natürlich“, dass sich die Videobranche auch aus wirtschaftlichen Gründen auf den Schutz natürlicher Personen und deren Eigentum konzentriert. Im Übrigen besteht kein Zweifel an der Richtigkeit des Ziels, die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen und damit auch seiner Daten vor unrechtmäßigem Zugriff zu schützen. Deswegen ist es fragwürdig, wenn die Zahl an öffentlich zugänglichen Webcams und zweifelhaften Internetvideos scheinbar unkontrolliert zunimmt, aber professionelle Videolösungen ganz selbstverständlich mit datenschutzrechtlichen Argusaugen auf den Prüfstand gestellt werden. Es entsteht der Eindruck, dass ganz nach dem Motto „Wo kein Kläger, da kein Richter“ die Rechtmäßigkeit von semiprofessionellen Bildquellen und Überwachungskameras unterschiedlich bewertet wird.

## Einzigartig

Wenn wir die Videoüberwachung als technisches Hilfsmittel zum Schutze des Bürgers oder gar zur Terrorismusbekämpfung und damit zur Erhaltung der Landessicherheit einsetzen wollen, dürfen nicht nur die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und salopp formulierte, aber unrealistische Ziele die Diskussion bestimmen. Es würde allen Beteiligten helfen, wenn im Paragraphenschwergewicht auch die technischen Gesetzmäßigkeiten wie die Festlegung von Erkennbarkeit, Archivierungszeit sowie Auswertbarkeit von Videobildern Berücksichtigung finden.

Die Videoüberwachungstechnik ist einzigartig in ihrer Komplexität und die Bildqualität der Videosysteme reicht von „unbrauchbar“ bis „überzeugend“. Ein Videobild besteht eben nicht nur aus Einsen und Nullen, sondern liefert im Idealfall entscheidende Bilddetails über Leben und Tod. Unsere neu aufgestellte Regierung, die ja laut Wahlversprechen alles besser machen möchte, sollte den Anstoß dafür geben, dass sich Kriminologen, Datenschutzbeauftragte und Vertreter von Fachverbänden gemeinsam mit den Videospezialisten auf ein bürgernahes und ganzheitliches Sicherheitskonzept besinnen, um die technischen Möglichkeiten und die rechtlichen Grundlagen in Einklang zu bringen.